

05.05.93

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Punkt 12 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b - § 1 Abs. 5 Satz 1 - erhält folgende Fassung:

Versorgung erhalten sonstige Ausländer, die sich rechtmäßig nicht nur für einen vorübergehenden Aufenthalt von längstens sechs Monaten im Bundesgebiet aufhalten oder denen aus humanitären Gründen eine Duldung erteilt worden ist.

**Ausgeliefert am
05. MAI 1993**

Begründung:

Durch diese Änderung soll die im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgenommene Differenzierung hinsichtlich des Leistungsspektrums nach der Dauer und damit nach der daraus resultierenden Verfestigung des Aufenthaltes entfallen. Die vorgesehene Drei-Jahres-Frist erscheint nicht sachgerecht.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum erst automatisch nach Ablauf von drei Jahren eine fortgeschrittene Integration der Ausländer eingetreten sein soll.

...

Eine erfolgreiche Integration ist nicht nur allein an zeitlichen Kriterien zu messen. Vielmehr spielt auch der Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes, der in einer Vielzahl von Fällen auch vor Ablauf von drei Jahren erfolgt, eine entscheidende Rolle. Insofern ist es unangemessen, diejenigen Ausländer zu benachteiligen, die einer geregelten Arbeit nachgehen und lediglich aufgrund des Nichterreichens der Drei-Jahres-Frist von dem vollen Leistungsspektrum ausgeschlossen sind.

Zum anderen ist zu erwarten, daß gerade Asylbewerber, die insbesondere Opfer rechtsradikaler Anschläge geworden sind, die vorgesehene Drei-Jahres-Frist aufgrund der Beschleunigung der Asylverfahren nicht erreichen werden. Gerade aber auch der Schutz dieser Opfer sollte das besondere Anliegen der Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten sein.

2. In Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b - § 1 Abs. 6 - werden die Worte "wie die in Abs. 5 genannten Ausländer" gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der Änderung des Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b - § 1 Abs. 5 Satz 1 - liefere diese Vorschrift andernfalls leer.